

Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 108 C 6194/14

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 04425 Taucha

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 04425 Taucha

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

am 27.11.2014

nachfolgende Entscheidung:

1. der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe vom 21.09.2014 wird zurückgewiesen.
2. eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Gründe

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Beklagten war die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu versagen, da ihre beabsichtigte Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese besteht, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt der Prozesskostenhilfe begehrenden Partei auf Grund ihrer Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen mindestens für vertretbar hält und von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist (Geimer in: Zöller 30. Aufl., Zivilprozessordnung, § 114 Rdn. 18).

Soweit die Klägerin dem Beklagten die täterschaftliche Begehung einer Urheberrechtsverletzung (öffentliches Zugänglichmachen nach § 19a UrhG) vorwirft, und hieraus Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche nach §§ 97, 97a UrhG ableitet, bestehen nach Vortrag des Beklagten keine hinreichenden Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung.

Der Beklagte ist als Anschlussinhaber ermittelt worden von dessen IP-Adresse aus der upload eines Musikalbums im Wege einer Tauschbörse erfolgt ist. Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers (BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08 –, BGHZ 185, 330-341 zit. nach Juris), da die Klägerseite hierzu nicht über eigne Wahrnehmungen verfügt.

Die pauschale Benennung weiterer Personen, die Zugriff auf die Internetverbindung gehabt haben, genügt für die geforderte Darlegungslast nicht.

2.

Sowohl die Schadenshöhe (450,00 Euro als gemäß § 287 ZPO zu schätzende Lizenzanalogie) als auch der Streitwert der Abmahnung (10000,00 Euro für ein Musikalbum) bewegen sich

3.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet für den Antragsteller der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe die **sofortige Beschwerde** (im Folgenden Beschwerde) statt, weil das Gericht das Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen verneint hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig

oder bei dem

Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04109 Leipzig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

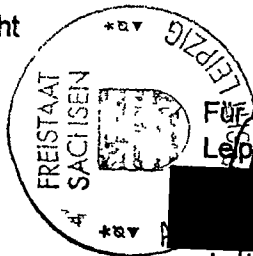
Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 27.11.2014

[REDACTED]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle